

L 1 KR 62/14 B ER
S 2 KR 400/14 ER



Landessozialgericht Hamburg

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Johannes Rothehäuser
Grindelhof 37
20146 Hamburg

g e g e n

AOK Bremen/Bremerhaven
Bürgermeister-Schmidt-Str. 95
28195 Bremen

- Antraggegnerin und Beschwerdegegnerin -

beigeladen:
die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch das Bezirksamt Wandabek
Rechtsamt
Schloßstraße 8 g
22041 Hamburg

hat der 1. Senat des Landessozialgerichts Hamburg am 18. Juni 2014 durch

die Vizepräsidentin des Landessozialgerichts Abayan,
den Richter am Landessozialgericht Winter und
die Richterinnen am Sozialgericht Rittler

- 2 -

beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird unter Abänderung des Beschlusses des Sozialgerichts vom 8. Mai 2014 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig die Kosten für eine Psychotherapie bei der Diplom-Psychologin Frau für die Zeit bis zum 31. Juli 2014 zu übernehmen.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
3. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.
4. Der Antragstellerin wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Belordnung von Rechtsanwalt Johannes Rothehäuser bewilligt.

Gründe

I.

Die am 20. Mai 2014 eingelegte Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 8. Mai 2014 ist statthaft und zulässig (§§ 172, 173 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG).

Sie ist auch aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch voraus, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu welcher der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind nach § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2, § 294 Zivilprozessordnung ZPO glaubhaft zu machen.

- 3 -

Die Antragstellerin hat zur Überzeugung des Senates sowohl einen Anordnungsanspruch (dazu unter 1.) als auch einen Anordnungsgrund (dazu unter 2.) glaubhaft gemacht.

1.

Der Anordnungsanspruch ergibt sich auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Die gesetzliche Regelung eröffnet mithin einen Anspruch auf Hilfeleistungen bei akuten Erkrankungen oder bei Schmerzzuständen, schließt hingegen Ansprüche bei chronischen Erkrankungen ohne Schmerzzustände aus.

Nach § 6 Abs. 1 AsylbLG können den nach § 1 Abs. 1 AsylbLG Berechtigten sonstige Leistungen u. a. dann gewährt werden, wenn diese im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich sind.

Diese Regelungen sind im (Außen)verhältnis zu der Antragstellerin ungeachtet des Umstandes maßgebend, dass die Belgeladene, die eigentliche Anspruchsverpflichtete der Ansprüche aus dem AsylbLG ist, die Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) i.V.m. der Vereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenersatzung nach § 264 Abs. 1 SGB V (im Folgenden: Behandlungsvereinbarung) auf die Antragsgegnerin übertragen hat. Dies ergibt sich schon aus § 2 Abs. 1 der Behandlungsvereinbarung, der deutlich macht, dass der Leistungsanspruch der Berechtigten durch das Regime der §§ 4, 6 AsylbLG bestimmt wird. Rechtssystematisch folgt dies aus dem Umstand, dass die Antragsgegnerin im Auftrag der Belgeladenen außerhalb des gesetzlichen Aufgabenkreises der GKV handelt (vgl. dazu BSG, Urf. v. 12.11.2013 - B 1 KR 56/12 R mit Verweis auf BSG, Urf. v. 17.06.2008 - B 1 KR 30/07 R, jeweils m.w.N.; Baleri, in: JurisPK-SGB V, 2. Aufl., § 264 Rn. 24). Sie ist damit nicht der Regelungssystematik des SGB V, sondern der des AsylbLG unterworfen. Schließlich wäre es auch nicht rechtswirksam möglich, einen

- 4 -

nach dem Gesetz gewährten Anspruch zu Lasten des Betroffenen durch einen Vertrag zwischen dem leistungspflichtigen Träger und einem anderen Träger einzuschränken.

Das bedeutet, dass die Antragstellerin nicht in dem Sinne in das Sachleistungsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) einbezogen ist, wie dies bei nach dem SGB V Pflichtversicherten der Fall ist. Hierauf wird noch zurückzukommen sein.

Der Senat hat keinen Zweifel daran, dass die Antragstellerin an einer akuten Erkrankung leidet, die auch nach den restriktiven Vorgaben des AsylbLG einer umgehenden Behandlung bedarf. Dies ergibt sich aus dem vorläufigen Entlassungsbericht des Asklepios Westklinikums vom 28. Oktober 2013, der Bescheinigung der Asklepios Klinik Nord vom 28. April 2014 sowie der Bescheinigung der Diplom-Psychologin vom 8. November 2013. Danach ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer depressiven Störung leidet. Der über einen Monat andauernde stationäre Aufenthalt im Herbst 2013, der durch einen Suizidversuch ausgelöst wurde, belegt die Dringlichkeit der Behandlungsbedürftigkeit. Sowohl in dem Entlassungsbericht als auch in der Bescheinigung vom 28. April 2014 wird darauf hingewiesen, dass eine Therapie dringend indiziert ist und eine erneute Traumatisierung unbedingt vermieden werden sollte. Deutlich zugespitzt wird die Situation durch den Umstand, dass die Antragstellerin alleinerziehende Mutter eines einjährigen Kindes ist. Die Stabilisierung der Psyche der Antragstellerin hat damit nicht nur im Hinblick auf ihr eigenes, sondern auch mit Blick auf das Wohlergehen des Kindes eine große Bedeutung. Damit ergibt sich insgesamt das Bild eines besonderen Einzelfalles, der von dem einer „normalen“ chronischen Depression deutlich abweicht, die nach allgemeiner Ansicht (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 08.07.2004 - 12 ME 209/04, juris m.w.N.) keine Behandlung nach den Regelungen des AsylbLG zu rechtfertigen vermag.

Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts steht der Umstand, dass die Diplom-Psychologin, die von der Antragstellerin als Therapeutin begehrt wird, nicht im Sachleistungsprinzip der GKV zugelassen ist, dem Anspruch der Antragstellerin nicht entgegen. Wie bereits ausgeführt, unterliegt der Anspruch der Antragstellerin dem Regime des AsylbLG. Diesem liegt zwar das Prinzip zugrunde, dass Leistungen grundsätzlich als Sachleistungen zu erbringen sind. Das bedeutet aber eben nur, dass die Berechtigten grundsätzlich kein Geld erhalten, sondern eine Sachleistung. Davon zu unterscheiden ist

- 8 -

das spezielle Sachleistungssystem der GKV mit seinem leistungsetuernden Zulassungsprinzip hinsichtlich der einzelnen Leistungserbringer. Zwar sollen die Betroffenen durch die Behandlungsvereinbarung den Mitgliedern der GKV verfahrens- und leistungsrechtlich gleichgestellt werden (vgl. § 2 Abs. 1 der Behandlungsvereinbarung). Dies ist auch aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, die maßgeblicher Grund für die Behandlungsvereinbarung sein dürfte, nachvollziehbar. Wie dargestellt kann damit allerdings nach Ansicht des Senates keine Einschränkung des aus dem AsylbLG resultierenden Anspruchs einhergehen. Die Annahme des Sozialgerichts, dass der Anspruch der Antragstellerin nicht weitergehen könne als der Anspruch eines Mitglieds der GKV, vermag in dieser Apodiktik nicht zu überzeugen. Vielmehr unterliegen beide Ansprüche unterschiedlichen Regelungssystematiken und zu der Systematik des AsylbLG gehört es grundsätzlich nicht, dass nur im Sachleistungsprinzip der GKV zugelassene Therapeuten in Anspruch genommen werden können.

Auch unter dem Blickwinkel der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit sind keine Gründe ersichtlich, die gegen eine Inanspruchnahme von Frau [] sprechen. Die Qualität der Behandlung ist zumindest seit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes als gesichert anzusehen (vgl. dazu Nds. OVG, Beschl. v. 22.09.1999 – 4 M 3651/99, juris). Zudem hat der Senat unabhängig hiervon keine Zweifel an der Kompetenz von Frau []. Da diese ausgeführt hat, dass sich die Kosten der Therapie an den aktuellen Sätzen der GKV orientieren, ist davon auszugehen, dass die Therapie auch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entspricht.

Der Senat ist überdies der Überzeugung, dass Frau [] die geeignete Therapeutin für die Antragstellerin ist. Dies ergibt sich aus deren Bescheinigung vom 8. November 2013. Die darin ausgeführte besondere Ausrichtung von haveno (der Institution, der Frau [] angehört) und die beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse von Frau [] sowie gerade auch der Umstand, dass nach Einschätzung sowohl der Therapeutin als auch der Antragstellerin ein für die Therapie tragfähiger Kontakt besteht, lassen sie als für die Therapie prädestiniert erscheinen. Der Umstand, dass die Therapeutin offensichtlich nicht russisch spricht und daher eine Kommunikation nur mit Dolmetscher bzw. auf Französisch erfolgen kann, scheint sich nicht als Problem darzustellen.

- 6 -

Steht der Senat daher grundsätzlich einen Anordnungsanspruch für eine Psychotherapie bei der begehrten Therapeutin, so ist dieser Anspruch jedoch an einen rechtmäßigen Aufenthalt der Antragstellerin in Deutschland gebunden. Nach Auskunft der Belagenden endet dieser nach derzeitigem Stand am 31. Juli 2014. Auf dieser Grundlage war die Verpflichtung der Antragsgegnerin zeitlich zu beschränken. Sollte sich allerdings der rechtmäßige Aufenthalt der Antragstellerin in Deutschland verlängern, so geht das Gericht davon aus, dass die Beteiligten die ausgesprochene Verpflichtung weiterhin einhalten.

2.

Dass die Antragstellerin mit Blick auf den Anordnungsgrund nicht darauf verwiesen werden kann, den Ausgang eines Hauptsacheverfahrens abzuwarten, ergibt sich bereits aus dem unter 1. Gesagtem. Nach Ansicht des Senates ist es auch nicht zulässig, den Anordnungsgrund mit der Begründung zu verneinen, dass die Antragstellerin nach der Beschneidung der Asklepios Klinik Nord zur Überbrückung der Wartezeit auf einen Therapieplatz in die dortige psychiatrische Institutsambulanz aufgenommen wurde. Dann wie sich deutlich aus der Bescheidnug ergibt, handelt es sich alleine um eine Überbrückungsregelung. Sie als Lösung bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens als rechtswirksame Alternative zugrunde zu legen, verfehlt nach Ansicht des Senates den Zweck der Behandlungsbereitschaft der Klinik.

II.

Die Antragstellerin hat für das Beschwerdeverfahren Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Belordnung von Rechtsanwalt Johannes Rothehäuser. Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 114 Satz 1 ZPO erhält auf Antrag eine Partei Prozesskostenhilfe, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen nach den unter I. gemachten Ausführungen vor.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Sie berücksichtigt, dass die Antragstellerin im Wesentlichen mit ihrem Begehren durchgedrungen ist. Die zeitliche Beschränkung hat dabei nach Ansicht des Senates in diesem

- 7 -

Fall keine so große Bedeutung, als dass sie eine Quotelung der außergerichtlichen Kosten rechtfertigen könnte, da davon auszugehen ist, dass bei weiterhin rechtmäßigem Aufenthalt der Antragstellerin in Deutschland der gerichtlichen Verpflichtung entsprechend weiter gehandelt wird.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 177 SGG).

gez. Abayan

gez. Ritter

gez. Winter

Ausgefertigt:

Hamburg, den 19.06.2014

Wittenburg

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

